

Paris, 15. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir freuen uns, Sie zu den Anteilseignern des **Lyxor MSCI USA (LUX) UCITS ETF** zählen zu können.

Ihr Fonds wird am 24. März 2023 vom Lyxor S&P 500 UCITS ETF, einem Teilfonds der Multi Units Luxembourg SICAV absorbiert. Konkret bedeutet dies, dass Sie Anteile am **Lyxor S&P 500 UCITS ETF** halten, um Ihre Anteile am Lyxor MSCI USA (LUX) UCITS ETF zu ersetzen.

Die Einzelheiten dieses Vorgangs sind im beigefügten Dokument „Mitteilung an die Anteilseigner: Lyxor MSCI USA (LUX) UCITS ETF“. Diese von der CSSF genehmigte Mitteilung enthält alle Informationen, die gemäß den geltenden Vorschriften für diese Vorgänge erforderlich sind. Mit Hilfe dieses ausführlichen und korrekten Dokuments können Sie sich mit den potenziellen Auswirkungen dieses Vorgangs auf Ihr Investment vertraut machen. Bitte lesen Sie es daher aufmerksam.

Ihr Berater steht Ihnen weiterhin zur Verfügung, falls Sie genauere Informationen benötigen.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an den Kundendienst unter +49 89-992260 oder +49 800-8881928 oder per E-Mail an info_de@amundi.com.

Mit freundlichen Grüßen

AMUNDI ASSET MANAGEMENT

Arnaud Llinas

Director – ETF, Indexing & Smart Beta

Lyxor

Société d'investissement à capital variable
Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Handels- und Firmenregister Luxemburg B140772

Luxemburg, den 15. Februar 2023

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor MSCI USA (LUX) UCITS ETF

Vorgeschlagene Verschmelzung von „Lyxor MSCI USA (LUX) UCITS ETF“ (der „übernommene Teilfonds“) in „Lyxor S&P 500 UCITS ETF“ (der „übernehmende Teilfonds“)

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der geplanten Verschmelzung
 - **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang III:** Zeitplan für die geplante Verschmelzung
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

Im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

- (1) **Lyxor MSCI USA (LUX) UCITS ETF**, ein Teilfonds von **Lyxor**, an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“);

und

- (2) **Lyxor S&P 500 UCITS ETF**, ein Teilfonds von **Multi Units Luxembourg**, einer Société d'Investissement à Capital Variable, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B115129 (der „**übernehmende Fonds**“);

(die „**Verschmelzung**“).

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxembourg S.A.
5, allée Scheffer,
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Darüber hinaus sind der aktuelle Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen der Gesellschaft auf Anfrage kostenlos und auf Wunsch in Papierform bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds der Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), einer Aktiengesellschaft, die sich als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital qualifiziert. Daher sollten Anteilseignern des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds grundsätzlich der gleiche Anlegerschutz und die gleichen Anteilseignerrechte zugutekommen.

Wie in Anhang I näher ausgeführt, sind der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds zwar nicht bestrebt, denselben Index nachzubilden, weisen jedoch ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich der angestrebten Anlageklasse und des Investmentprozesses, und beide bieten ein Engagement an den US-Aktienmärkten.

Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten von der erhöhten Anlagekapazität des übernehmenden Teilfonds und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Index	MSCI USA Net Total Return Index	S&P 500 Net Total Return
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, Anlegern eine Rendite zu bieten, die die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net USA Index (der „Index“) nachbildet. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel des übernommenen Teilfonds verwirklicht werden kann. Der erwartete Tracking Error liegt unter normalen Marktbedingungen bei bis zu 1 %.	Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf US-Dollar lautenden S&P 500 ® Net Total Return Index (Wiederanlage der Nettodividenden) (der „Referenzindex“) nachzubilden und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Fonds und der Rendite des Referenzindex zu minimieren. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.
Anlagepolitik	Indirekte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernommenen Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.	Indirekte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundietf.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Umtausch in Barmittel

Vor der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds verkauft, um nur Barmittel auf den übernehmenden Teilfonds zu übertragen. Eine solche Transaktion wird unmittelbar vor der Verschmelzung stattfinden, abhängig von den Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner, so dass der Zeitraum zwischen der Umwandlung in Barmittel und der anschließenden Wiederanlage so kurz wie möglich ist.

In einem solchen kurzen Zeitraum bis zur Verschmelzung kann es sein, dass der übernommene Teilfonds seine Anlagegrenzen und sein Anlageziel nicht einhält. Daher besteht ein gewisses Risiko, dass die Wertentwicklung des übernommenen Teilfonds während eines kurzen Zeitraums vor der Verschmelzung von seiner erwarteten Wertentwicklung abweicht.

Der übernommene Teilfonds trägt sämtliche im Zusammenhang mit einem solchen Vorgang anfallenden Transaktionskosten. Für Anteilseigner, die während dieses Zeitraums im übernommenen Teilfonds verbleiben, fallen daher diese Kosten an.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds am letzten Bewertungstag (wie in Anhang III definiert) durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds zum selben Datum geteilt wird, so angepasst, dass die Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf von Wertpapieren durch den übernehmenden Teilfonds im Einklang mit und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts berücksichtigt werden. Diese Anpassung zielt darauf ab, die Auswirkungen des Handels mit neuen Wertpapieren zu neutralisieren, die andernfalls zu einer Verwässerung der Anlage der bestehenden Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds führen würden, und sollte mit der Höhe der Zeichnungsgebühr übereinstimmen, die typischerweise vom übernehmenden Teilfonds erhoben werden könnte. Zur Veranschaulichung und auch wenn frühere Daten nicht unbedingt auf zukünftige Zahlen hinweisen, können auf Anfrage indikative Zeichnungsgebühren erhalten werden. Sollten die Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und die entsprechende Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten, gilt der Umtauschkurs zwischen diesen Referenzwährungen zum letzten Bewertungstag.

In Übereinstimmung mit der vorstehenden Bestimmung ist der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteil des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds zum letzten Bewertungstag nicht unbedingt derselbe. Aufgrund dessen können Anteilseigner im übernommenen Teilfonds eine Anzahl Anteile am übernehmenden Teilfonds erhalten, die sich von der Anzahl Anteile unterscheidet, die sie vorher am übernommenen Teilfonds gehalten haben, wobei der Gesamtwert ihrer Beteiligung unverändert bleiben sollte.

Sollte die Anwendung des Umtauschverhältnisses zu einer Zuteilung von Bruchteilen von Anteilen des übernehmenden Teilfonds an einen Anteilseigner des übernommenen Teilfonds führen, wird der Wert dieser Beteiligung nach Anwendung des Umtauschverhältnisses der Verschmelzung auf den nächsten ganzen Anteil abgerundet und der Wert des Bruchteilsanspruchs wird an den betreffenden Anteilseigner durch Barzahlung in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds ausgeschüttet. Gegebenenfalls verbleibende Barzahlungen werden so bald wie möglich nach dem

Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung an die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds geleistet. Der/die Zeitpunkt(e), zu dem/denen die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds solche Restbarzahlungen erhalten, hängt gegebenenfalls von den Fristen und Übereinkünften ab, die zwischen Anteilseignern und ihrer Verwahrstelle, ihrem Makler und/oder der jeweiligen Zentralverwahrstelle für die Verarbeitung dieser Zahlungen vereinbart und getroffen wurden.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „Cut-Off-Point“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Zudem werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bis zum anwendbaren Annahmeschluss am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle eingehen, am ersten darauf folgenden Tag bearbeitet, der ein Geschäftstag ist.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum „**Cut-Off-Point**“, so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Allerdings verursacht die Erteilung einer Order auf dem Sekundärmarkt Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anleger, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
 - der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
 - Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
 - Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.
-

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der ursprünglichen OGAW oder der übernehmenden OGAW.

Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Lyxor MSCI USA (LUX) UCITS ETF	Lyxor S&P 500 UCITS ETF
Name und Rechtsform des OGAW	Lyxor Société d'investissement à capital variable	Multi Units Luxembourg Société d'investissement à capital variable
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Luxembourg S.A.	Amundi Asset Management S.A.S.
Anlagemanager	Amundi Deutschland GmbH	Amundi Asset Management S.A.S.
Referenzwährung des Teilfonds	USD	EUR
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender OGAW. Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, Anlegern eine Rendite zu bieten, die die Wertentwicklung des MSCI Total Return Net USA Index (der „Index“) nachbildet. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel des übernommenen Teilfonds verwirklicht werden kann. Der erwartete Tracking Error liegt unter normalen Marktbedingungen bei bis zu 1 %.	Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds besteht darin, sowohl die Aufwärts- als auch die Abwärtsentwicklung des auf US-Dollar lautenden S&P 500® Net Total Return Index (Wiederanlage der Nettodividenden) (der „Referenzindex“) nachzubilden und gleichzeitig die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des übernehmenden Fonds und der Rendite des Referenzindex (der „Tracking Error“) zu minimieren. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.
Investmentprozess	Der übernommene Teilfonds strebt das Erreichen des Anlageziels durch indirekte Replikation an, indem er übertragbare Wertpapiere erwirbt und auch derivative Techniken einsetzt, um etwaige Unterschiede in der Wertentwicklung zwischen den vom	Der übernehmende Teilfonds strebt die Erreichung seines Ziels durch indirekte Replikation an, indem er ein im Freiverkehr gehandeltes Swapgeschäft (derivatives Finanzinstrument, das „Derivat“) abschließt. Der übernehmende Teilfonds kann auch in

	übernommenen Teilfonds erworbenen Wertpapieren und dem nachzubildenden Index auszugleichen. Beispielsweise schließt der übernommene Teilfonds Swap-Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kontrahenten ab, welche erstens die Wertentwicklung des Wertpapierkorbs durch den Swap im Austausch gegen einen vereinbarten Geldmarktsatz neutralisieren und zweitens die Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds gegen Zahlung eines vereinbarten Geldmarktsatzes an die Wertentwicklung des Index koppeln. Alternativ können jedoch auch entsprechende Terminkontrakte oder Total Return Swaps mit dem gleichen wirtschaftlichen Ziel abgeschlossen werden, die Wertentwicklung der Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds an die des Index anzugleichen. Das Gesamtengagement des übernommenen Teilfonds in Total Return Swaps wird voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Unter bestimmten Umständen kann dieser Grenzwert überschritten werden. Um das Engagement aufrechtzuerhalten, müssen die Positionen in Terminkontrakten „rolliert“ werden: Bei der Rollierung von Terminkontrakten werden Terminkontrakte kurz vor Fälligkeit (und in jedem Fall vor Fälligkeit) in Terminkontrakte mit längerer Laufzeit übertragen. Anteilseigner unterliegen aufgrund des Rollierungsprozesses der Terminkontrakte einem Verlustrisiko. Für den aufgenommenen Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden.	ein diversifiziertes Portfolio mit internationalen Aktien anlegen, deren Wertentwicklung über die Derivate gegen die Wertentwicklung des Referenzindex ausgetauscht wird.
Referenzindex	MSCI USA Net Total Return Index	S&P 500 Net Total Return
Indexbeschreibung	Der MSCI USA Net Total Return Index ist ein Aktienindex, der die Segmente mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung auf dem US-Markt repräsentiert. Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index und seine Funktionsweise finden Sie im Verkaufsprospekt und unter msci.com. Der Indexwert ist über Bloomberg (NDDUUS) verfügbar. Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex: die von den	Der S&P 500 Net Total Return ist ein nach der Freefloat-Kapitalisierung gewichteter Index, der seit 1957 veröffentlicht wird und die Kurse von 500 großkapitalisierten Stammaktien enthält, die aktiv in den Vereinigten Staaten gehandelt werden. Die im S&P 500 Net Total Return enthaltenen Aktien sind Aktien größer börsennotierter Unternehmen, die an einer der beiden größten amerikanischen Börsengesellschaften (der NYSE und der NASDAQ OMX) gehandelt werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden Sie unter https://us.spindices.com/

	Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern sind in der Indexrendite enthalten.	Der Indexwert ist über Bloomberg verfügbar (SPTR500N). Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex: die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern sind in der Indexrendite enthalten.
Indexadministrator	MSCI Ltd.	Standard & Poor's
SFDR-Klassifizierung	Art. 6	
Profil des typischen Anlegers	Der übernommene Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des US-Marktes anstreben.	Der übernehmende Teilfonds richtet sich sowohl an Kleinanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in den Kursen von 500 großkapitalisierten Stammaktien, die aktiv in den Vereinigten Staaten gehandelt werden, anstreben.
Risikoprofil	Es gelten folgende Risikofaktoren: Abwicklungsrisiko, Kreditrisiko, Änderungen der Anlagepolitik, Auflösung oder Verschmelzung, Aktien, Bewertung der Aktien, Bewertung des Index und der Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds, Notierung an einer Börse, Einsatz von Derivaten, Unternehmen mit geringer Kapitalisierung, Inflationsrisiko, Konzentrationsrisiko, Fokus auf spezifische Länder, Konzentration auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte, Länder- oder Transferrisiko, Liquiditätsrisiko, Negativzinsen, operationelles Risiko, politische Faktoren und Investitionen in Schwellenländern und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten, Regulierungsrisiko, rechtliches und steuerliches Risiko, FATCA- und CRS-Erwägungen, Stimmrechte und andere Rechte, Verlustrisiko, Verwahrungsrisiko, Volatilität, Währungsrisiko, Zeichnung und Rücknahme von Aktien, Risiken in Bezug auf die Indexbestandteile, Risiken in Bezug auf den Index, sonstige Risiken, Nachhaltigkeitsrisiko.	Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: Aktienrisiko, Risikokapital, Liquiditätsrisiko des Teilfonds, Liquiditätsrisiko am Sekundärmarkt, Risiko, dass das Anlageziel des Teilfonds nur teilweise erreicht wird, Risiko des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente, Kontrahentenrisiko, Risiko der Sicherheitenverwaltung, Währungsrisiko, Währungsabsicherungsrisiko der Klasse.
Risikomanagement-Methode	Engagement	
SRRI	6	
Annahmeschluss und -tage für Transaktionen	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die bis 16:30 Uhr an einem Tag eingehen, der auch ein Bankgeschäftstag in der betreffenden Gerichtsbarkeit sowie ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt.	Bis 18:30 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingegangene und angenommene Anträge werden gewöhnlich zum Nettoinventarwert des ersten Geschäftstags (einschließlich des Geschäftstags, an dem die betreffenden Anträge eingehen)

	Anträge, die nach Ablauf der oben genannten Uhrzeit bei der relevanten Stelle eingehen, werden auf der Grundlage des NIW je Aktie am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet.	bearbeitet, der auch der Tag ist, an dem der Index veröffentlicht wird und investierbar ist.
Rücknahme-/Zeichnungsgebühren	Bis 3 %, mindestens 5.000 EUR pro Antrag. Diese Zeichnungs-/Rücknahmegebühren sind Höchstbeträge und werden nur bei Handelssereignissen aus dem übernommenen Teilfonds erhoben. In einigen Fällen kann dies geringer sein. Anleger können die aktuellen Zeichnungs- und Rücknahmegebühren bei ihrer Vertriebsstelle erfragen. Für Umtausch oder außerbörsliche Käufe des übernommenen Teilfonds am Sekundärmarkt fallen keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren an. Die Anleger zahlen stattdessen den von einem Market Maker festgelegten Kauf- und/oder Verkaufspreis, der vom NIW abweichen kann, zuzüglich einer Provision an die ausführende Bank.	Primärmarkt: Autorisierte Teilnehmer, die direkt mit dem Fonds handeln, zahlen die damit verbundenen Transaktionskosten am Primärmarkt. Sekundärmarkt: Da der Fonds ein ETF ist, können Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, im Allgemeinen nur Aktien auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen. Dementsprechend zahlen die Anleger Maklergebühren und/oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit ihren Börsenhandelsgeschäften. Diese Maklergebühren und/oder Transaktionskosten werden weder vom übernehmenden Teilfonds noch von der Verwaltungsgesellschaft, sondern vom Vermittler des Anlegers in Rechnung gestellt oder sind an diesen zu entrichten. Darüber hinaus können die Anleger auch die Kosten für „Bid-Ask“-Spreads tragen, d. h. die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Aktien gekauft und verkauft werden können.
PEA	Nicht zulässig	
Deutsches Steuerrecht	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG-E) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernommene Teilfonds wird Körbe von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG-E in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 75 % seines Nettovermögens ausmachen.	Im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) ist der übernehmende Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der Teilfonds wird Körbe von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 92 % seines Nettovermögens ausmachen.
Geschäftsjahr und Bericht	1. Juli bis 30. Juni	1. Oktober bis 30. September
Abschlussprüfer	Ernst & Young, Société Anonyme	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Verwahrstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg S.A.
Verwaltungsstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg S.A.
Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	Société Générale Luxembourg S.A.

ANHANG II
Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds							Übernehmender Teilfonds						
Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttung spolitik	Hedged?	OGC *	Pauschalgebühren**	Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttung spolitik	Hedged?	OGC *	Gesamtgebühren** ^a
Lyxor MSCI USA (LUX) UCITS ETF - I D	LU0392495700	USD	Ausschüttend	Nein	0,07 %	Bis zu 0,07 %	Lyxor S&P 500 UCITS ETF - Dist (USD)	LU0496786657	USD	Ausschüttend	Nein	0,09 %	Bis zu 0,15 %

* Laufende Gebühren zum Ende des letzten Geschäftsjahres (wie in Anhang I beschrieben) oder für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühren

** Pauschalgebühren und Gesamtgebühren sind entsprechend in den OGC des betreffenden Teilfonds enthalten, die in der Tabelle angegeben sind.

^a Um bei der Deckung einiger Kosten des übernehmenden Teilfonds (die insbesondere Gebühren des Anlagemanagers, der Verwaltungs- und Verwahrstelle und die Indexlizenzkosten umfassen können) behilflich zu sein, kann der Anlagemanager von den Kontrahenten einen Gebührenbeitrag zu der derivativen Transaktion und/oder den betreffenden Instrumenten verlangen, um die indirekte Replikation zu erreichen.

ANHANG III
Zeitplan für die geplante Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/Umtauschzeitraums	15. Februar 2023
Cut-Off-Point	20. März 2023 um 16:30 Uhr
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds	Vom 20. März 2023 um 16:30 Uhr bis 23. März 2023
Letztes Bewertungsdatum	23. März 2023
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	24. März 2023*

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.